



Das Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz (BKrFQG) Berufskraftfahrer-Qualifikations-Verordnung (BKrFQV)

Geltungsbereich: Alle Kraftfahrer/in welche zu gewerblichen Zwecken Fahrten mit der Fahrerlaubnis C1, C1E, C, CE, D1, D1E, D oder DE durchführen.

Ausgenommen: Fahrzeuge der Bundeswehr und NATO, den Polizeien des Bundes und der Länder, dem Zolldienst sowie dem Zivil- und Katastrophenschutz und der Feuerwehr, Fahrzeuge die zum Zwecke der technischen Entwicklung oder zu Reparatur- oder Wartungszwecken unterzogen werden, Fahrzeuge die zur Beförderung von Material oder Ausrüstung, das der Fahrer oder die Fahrerin zur Ausübung des Berufs verwendet, sofern es sich beim Führen des Kraftfahrzeugs nicht um die Hauptbeschäftigung handelt.

Grundqualifikation

- § Besitz der Fahrerlaubnis
- § kein Unterricht
- § Berufskraftfahrer
- § im Personenverkehr vom Alter abhängig
- § 240 Min. Prüfung Theorie (4. Std.)
- § 210 Min. Prüfung Praxis (3,5 Std.)

Beschleunigte Grundqualifikation

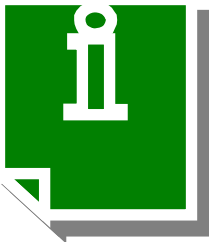
- § Eine Fahrerlaubnis muss nicht vorliegen
- § 140 Std. Schulung (20 Tage)
- § 90 Min. Prüfung Theorie (4. Std.)
- § die Teilnahme am Unterricht ist Pflicht
- § muss im Inland oder in dem Mitgliedstaat der EU, in dem Sie beschäftigt sind, erworben werden
- § Gilt für Fahrer ab 21 Jahren

Weiterbildung

- § Gilt für alle Fahrer
- § Erwerb durch Teilnahme an 35 Stunden Unterricht, ohne Prüfung
- § die Einheiten müssen mindestens 7 Zeitstunden dauern (5 Tage á 7 Std.)
- § muss zukünftig alle 5 Jahre absolviert werden
- § Teilnahme am Unterricht ist Pflicht
- § Nachweis durch Eintrag der Schlüsselzahl 95 in den Führerschein

Die Grundqualifikation (bzw. beschleunigte Grundqualifikation) durch eine zusätzliche Prüfung wird nur dann erforderlich, wenn eine Fahrerlaubnis der Klasse D1, D1E, D oder DE (Personenverkehr) nach dem 09. September 2008 oder C1, C1E, C oder CE (Güterkraftverkehr) nach dem 09. September 2009 erworben wird

Die erste Weiterbildung ist für Busfahrer bis 2013, für Lkw-Fahrer bis 2014 zu absolvieren.



Damit aber bei anstehendem Führerscheinwechsel nicht in kurzen Zeitabständen zweimal ein neuer Führerschein ausgestellt werden muss, hat der Gesetzgeber für die Startphase eine Fristverlängerung beziehungsweise auch eine Fristverkürzung für die Weiterbildung eingebaut.

- **Fristverkürzung um max. 3 Jahre in Zusammenhang mit der Verlängerung der Fahrerlaubnis möglich**
- **Fristverlängerung auf max. 7 Jahre in Zusammenhang mit der Verlängerung der Fahrerlaubnis möglich**
für Lkw Fahrer: 10.09.2011 - 09.09.2016
für Omnibusfahrer: 10.09.2010 - 09.09.2015

Danach greift die vorgeschriebene Weiterbildung innerhalb von fünf Jahren.

Weitere Informationen unter den folgenden Adressen und Telefonnummern:

Berufskraftfahrschule AGK Jena GmbH

- 07407 Rudolstadt, Oststraße 29, 0 36 72/ 42 44 55
- 07751 Rothenstein, Auf der Kapelle 5, 03 64 24/ 886-0

Im Internet: www.agk-jena.de



Das Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz (BKrFQG) Berufskraftfahrer-Qualifikations-Verordnung (BKrFQV)



Wir sind ein nach DIN EN ISO 9001 und AZWV zertifiziertes Unternehmen

Weiterbildungen sind Monatlich an Samstagen in Rudolstadt und Rothenstein geplant. Detaillierte Informationen mit den Terminen und dem Anmeldeformular finden Sie im Internet unter: www.agk-jena.de

Ebenso freuen wir uns auf Ihren Anruf.

Frau Bitter in Rothenstein
03 64 24/ 886-0

Frau Kühnast in Rudolstadt
0 36 72/ 42 44 55

E- Mail: info@agk-gruppe.de

Die Bildungsinhalte (Lkw) der einzelnen Module der Weiterbildung:

- **Modul 1 Eco- Training**
 - Dieses Modul verbessert die für den Beruf des LKW Fahrers nötigen, grundlegenden Kenntnisse und aktualisiert Kenntnisse zu einem rationellen Kraftstoffverbrauch und zur optimalen Verkehrssicherheit im täglichen Einsatz von Nutzfahrzeugen.
- **Modul 2 (Sozial) Vorschriften für den Güterverkehr**
 - Kenntnisse zu den allgemeinen und sozialrechtlichen Vorschriften sind nicht nur Voraussetzung, um rechtlich auf dem aktuellen Stand zu sein, sondern auch wichtig, um im Fahrerinteresse die Gefahren zu senken.
- **Modul 3 Sicherheitstechnik und Fahrsicherheit**
 - Der richtige Umgang mit den immer höheren Standards an Sicherheitstechnik in modernen LKW macht es für den Fahrer unumgänglich, sich stets weiterzubilden.
- **Modul 4 Schaltstelle Fahrer: Dienstleister, Imagerträger, Profi**
 - Dieses Modul rückt den Fahrer in den Mittelpunkt. Er vertritt das Unternehmen als Dienstleister und Repräsentant bei all seinen Tätigkeiten nach außen. Das Modul zeigt Möglichkeiten auf, wie der Fahrer aktiv dazu beitragen kann, dem Unternehmen ein positives Bild zu verleihen.
- **Modul 5 Ladungssicherung**
 - Der Ladungssicherung auf Straßenfahrzeugen kommt bei der Unfallverhütung eine große Bedeutung zu, insbesondere, weil die Gefahren, die von unzureichend gesicherter Ladung ausgehen, vielfach nicht erkannt werden. Dieses Modul vermittelt Kenntnisse und Fertigkeiten zur praktischen Umsetzung der straßenrechtlichen Vorschriften und Richtlinien zur Ladungssicherheit.

Für die Beschleunigte Grundqualifikation und die Weiterbildung gibt es bestimmte Fördermöglichkeiten über die wir Sie gern beraten.